

Ergänzungsvorlage Nr. 14/3735/1

öffentlich

Datum: 05.12.2019
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Frau Kremer

Landschaftsausschuss	09.12.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	16.12.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Benehmensherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes für die
Haushaltsjahre 2020/2021**

Beschlussvorschlag:

Zu den erhobenen Einwendungen der Mitgliedskörperschaften wird gemäß der Vorlage 14/3735/1 wie folgt beschlossen:

1. Den Einwendungen zur Berücksichtigung von weiteren Haushaltsverbesserungen zur Reduzierung des Umlagesatzes für die Jahre 2020/2021 kann insoweit zumindest teilweise entsprochen werden, dass nach der Beratung aller Anträge der politischen Vertretung und des verwaltungsseitigen Veränderungsnachweises sowie unter Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen der Modellrechnung des Landes NRW zu den Allgemeinen Deckungsmitteln vom 6. November 2019 ein Absenkungspotential bei der Umlagesatzgestaltung für 2020 von 0,10 Prozentpunkten ermittelt wurde. Für das Jahr 2021 kann keine Änderung des Umlagesatzes vorgeschlagen werden.
2. Die Einwendungen bezogen auf die Höhe der (AG) BTHG-bedingten Aufwendungen und Leistungsanpassungen im LVR-Haushalt 2020/2021 werden zurückgewiesen.
3. Die Einwendungen hinsichtlich des geforderten Einsatzes der Ausgleichsrücklage werden zurückgewiesen.
4. Den Einwendungen bezogen auf ein unterjähriges Controlling zur zeitnahen Anpassung des Umlagesatzes wird insofern entsprochen, als der LVR auch im Bewirtschaftungszeitraum des Doppelhaushaltes 2020/2021 bei erheblichen Planabweichungen den Erlass einer Nachtragssatzung prüfen wird.
5. Die Einwendungen bezüglich des Verfahrens zur Benehmensherstellung werden mit Blick auf die ausführlichen Erläuterungen zur Planung des Doppelhaushaltes in der öffentlichen Anhörung der Mitgliedskörperschaften am 2. September 2019 zurückgewiesen.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein
--	------

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein
--	------

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ihd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Zusammenfassung der Vorlage Nr. 14/3735/1:

Die gemeinsame Stellungnahme der Städte Remscheid, Wuppertal und Solingen vom 29. November 2019 erreichte den LVR erst nach Versendung der Vorlage 14/3735.

In ihrem Schreiben haben die Städte Remscheid, Wuppertal und Solingen vor dem Hintergrund der vorliegenden Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2020 des Landes NRW mitgeteilt, dass sie eine merkliche Senkung der Hebesätze in den Jahren 2020 und 2021 erwarten. Die Städte Remscheid und Wuppertal, die bereits Stellungnahmen im Rahmen der Benehmensherstellung abgegeben haben, bekräftigen ihre bisherigen Einwendungen noch einmal. Die Stadt Solingen, die bislang noch keine Stellungnahme im Rahmen der Benehmensherstellung abgegeben hat, schließt sich dieser Argumentation an.

Die Verwaltung verweist auf die Ausführungen der Ursprungsvorlage unter Punkt 3.1. Danach hat die Verwaltung nach der Beratung aller Anträge der politischen Vertretung und des verwaltungsseitigen Veränderungsnachweises sowie unter Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen der Modellrechnung des Landes NRW zu den Allgemeinen Deckungsmitteln vom 6. November 2019, insgesamt ein Absenkungspotential bei der Umlagesatzgestaltung für 2020 in Höhe von 0,10 Prozentpunkten ermittelt und schlägt somit eine Absenkung des Umlagesatzes von 15,20 % auf 15,10 % vor. Der Vorschlag der Verwaltung korrespondiert mit dem Antrag 14/338 von SPD und CDU vom 2. Dezember 2019, der ebenfalls eine Umlagesatzabsenkung um 0,10 Prozentpunkte vorsieht. Für das Haushaltsjahr 2021 kann keine Änderung des Umlagesatzes vorgeschlagen werden. Der Einwendung kann insoweit zumindest teilweise entsprochen werden.

Im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte haben nunmehr insgesamt 16 Mitgliedskörperschaften Stellungnahmen übersandt, die als Anlagen 1 bis 12 beigelegt sind.

Zusammenfassung der Vorlage Nr. 14/3735:

Die Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung für die Jahre 2020/2021 erfolgt nach den Regelungen des Umlagengenehmigungsgesetzes. Danach wird vor der Aufstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung ein Benehmensverfahren mit den Mitgliedskörperschaften zur Festsetzung der Höhe der Landschaftsumlage durchgeführt.

Die Benehmensherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage wurde mit Schreiben vom 16. Juli 2019 und der Versendung der Grundlagen sowie wesentlicher Eckdaten der Planung des Haushaltsentwurfs 2020/2021 eingeleitet. Gegenstand der Benehmensherstellung ist dabei ausschließlich die Bestimmung des Umlagesatzes der Landschaftsumlage und nicht die Haushaltsplanung insgesamt.

Im Rahmen der Benehmensherstellung gemäß § 23 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) in Verbindung mit § 55 Kreisordnung NRW (KrO NRW) haben die

Mitgliedskörperschaften des LVR das Recht, zur Höhe der Landschaftsumlage Stellung zu nehmen.

Im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte haben in der Zeit vom 6. August 2019 bis zum 29. August 2019 insgesamt 15 Mitgliedskörperschaften Stellungnahmen zur Höhe der Landschaftsumlage für die Jahre 2020/2021 abgegeben.

Mit der Vorlage 14/3600 wurden die vorliegenden Stellungnahmen gemäß § 55 Abs. 2 Satz 1 KrO NRW der Landschaftsversammlung Rheinland am 4. September 2019 zur Kenntnis gebracht. Neben Ausführungen zur Zulässigkeit der Einwendungen erfolgte eine erste inhaltliche Würdigung.

Gegen die Zulässigkeit der Einwendungen gem. § 55 KrO NRW bestehen keine Bedenken.

Den Einwendungen zur Berücksichtigung von weiteren Haushaltsverbesserungen zur Reduzierung des Umlagesatzes für die Jahre 2020/2021 kann insoweit entsprochen werden, dass nach der abschließenden Beschlussfassung aller Anträge der politischen Vertretung und des Veränderungsnachweises sowie unter Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen der Modellrechnung des Landes NRW zu den Allgemeinen Deckungsmitteln vom 6. November 2019 geprüft wird, ob Absenkungspotentiale bei der Umlagesatzgestaltung möglich und vertretbar sind.

Die Einwendungen bezogen auf die Höhe der (AG) BTHG-bedingten Aufwendungen und Leistungsanpassungen im LVR-Haushalt 2020/2021 werden zurückgewiesen.

Die Einwendungen hinsichtlich des geforderten Einsatzes der Ausgleichsrücklage werden ebenfalls zurückgewiesen.

Den Einwendungen bezogen auf ein unterjähriges Controlling zur zeitnahen Anpassung des Umlagesatzes wird insofern entsprochen, als der LVR auch im Bewirtschaftungszeitraum des Doppelhaushaltes 2020/2021 bei erheblichen Planabweichungen den Erlass einer Nachtragssatzung prüfen wird.

Die Einwendungen bezüglich des Verfahrens zur Benehmensherstellung werden mit Blick auf die ausführlichen Erläuterungen zur Planung des Doppelhaushaltes in der öffentlichen Anhörung der Mitgliedskörperschaften am 2. September 2019 zurückgewiesen.

Begründung der Ergänzungsvorlage Nr. 14/3735/1:

Die gemeinsame Stellungnahme der Städte Remscheid, Wuppertal und Solingen vom 29. November 2019 erreichte den LVR erst nach Versendung der Vorlage 14/3735.

Die Stellungnahme ist in analoger Anwendung des § 55 Abs. 2 KrO NRW als Einwendung gewertet worden und wird der Landschaftsversammlung Rheinland zusammen mit der Haushaltssatzung und deren Anlagen zur Beschlussfassung vorgelegt.

Gegen die Zulässigkeit der Einwendung gem. § 55 KrO NRW bestehen keine Bedenken.

In ihrem Schreiben haben die Städte Remscheid, Wuppertal und Solingen vor dem Hintergrund der vorliegenden Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2020 des Landes NRW mitgeteilt, dass sie eine merkliche Senkung der Hebesätze in den Jahren 2020 und 2021 erwarten. Die Städte Remscheid und Wuppertal, die bereits Stellungnahmen im Rahmen der Benehmensherstellung abgegeben haben, bekräftigen ihre bisherigen Einwendungen noch einmal. Die Stadt Solingen, die bislang noch keine Stellungnahme im Rahmen der Benehmensherstellung abgegeben hat, schließt sich dieser Argumentation an.

Die Verwaltung verweist auf die Ausführungen der Ursprungsvorlage unter Punkt 3.1. Danach hat die Verwaltung nach der Beratung aller Anträge der politischen Vertretung und des verwaltungsseitigen Veränderungsnachweises sowie unter Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen der Modellrechnung des Landes NRW zu den Allgemeinen Deckungsmitteln vom 6. November 2019, insgesamt ein Absenkungspotential bei der Umlagesatzgestaltung für 2020 um 0,10 Prozentpunkte ermittelt und schlägt somit eine Absenkung des Umlagesatzes von 15,20 % auf 15,10 % vor. Der Vorschlag der Verwaltung korrespondiert mit dem Antrag 14/338 von SPD und CDU vom 2. Dezember 2019, der ebenfalls eine Umlagesatzabsenkung in Höhe von 0,10 Prozentpunkten vorsieht. Für das Haushaltsjahr 2021 kann keine Änderung des Umlagesatzes vorgeschlagen werden. Der Einwendung kann insoweit zumindest teilweise entsprochen werden.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3735:

1. Ausgangslage

Die Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung für die Jahre 2020/2021 erfolgt nach den Regelungen des Umlagengenehmigungsgesetzes. Danach wird vor der Aufstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung ein Benehmensverfahren mit den Mitgliedskörperschaften zur Festsetzung der Höhe der Landschaftsumlage durchgeführt.

Die Benehmensherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage wurde mit Schreiben vom 16. Juli 2019 und der Versendung der Grundlagen sowie wesentlicher Eckdaten der Planung des Haushaltsentwurfs 2020/2021 eingeleitet. Gegenstand der Benehmensherstellung ist dabei ausschließlich die Bestimmung des Umlagesatzes der Landschaftsumlage und nicht die Haushaltsplanung insgesamt.

Mit der Vorlage 14/3600 wurden die bis zum 29. August 2019 vorliegenden Einwendungen gemäß § 55 Absatz 2 Satz 1 KrO NRW der Landschaftsversammlung Rheinland am 4. September 2019 zur Kenntnis gebracht.

Im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte haben in der Zeit vom 6. August 2019 bis zum 29. August 2019 die folgenden Mitgliedskörperschaften Stellungnahmen zur Höhe der Landschaftsumlage für die Jahre 2020/2021 abgegeben. Die Stellungnahmen sind als Anlagen 1 bis 11 beigefügt.

- Kreis Heinsberg
- Kreis Kleve
- Kreis Mettmann
- Rhein-Erft-Kreis
- Kreis Wesel
- Bundesstadt Bonn
- Stadt Duisburg
- Stadt Essen
- Stadt Mülheim an der Ruhr
- StädteRegion Aachen
- Stadt Wuppertal (gemeinschaftliche Stellungnahme)

Die Stadt Wuppertal hat am 9. August 2019 eine gemeinschaftliche Stellungnahme abgegeben, stellvertretend für die Städte:

- Leverkusen
- Mönchengladbach
- Mülheim an der Ruhr
- Oberhausen und
- Remscheid.

Diese wird im weiteren Text „gemeinschaftliche Einwendung“ genannt. Die Stadt Mülheim an der Ruhr hat eine eigene Stellungnahme übermittelt und auch die gemeinschaftliche Stellungnahme der Stadt Wuppertal mitgezeichnet.

2. Zulässigkeit der Einwendungen

Die Beteiligungsrechte der Mitgliedskörperschaften zur Festsetzung des Umlagesatzes ergeben sich aus § 23 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) in Verbindung mit § 55 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW).

§ 55 KrO NRW hat folgenden Wortlaut:

„Beteiligungsrechte der kreisangehörigen Gemeinden

(1) Die Festsetzung der Kreisumlage erfolgt im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden. Das Benehmen ist sechs Wochen vor Aufstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung einzuleiten.

(2) Stellungnahmen der kreisangehörigen Gemeinden im Rahmen der Benehmensherstellung werden dem Kreistag mit der Zuleitung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Kenntnis gegeben. Den Gemeinden ist vor Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen in öffentlicher Sitzung Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Über Einwendungen der Gemeinden beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung. Der Kreis teilt ihnen das Beratungsergebnis und dessen Begründung mit.“

In analoger Anwendung des § 55 Abs. 2 KrO NRW sind die im Rahmen der Benehmensherstellung eingegangenen Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften als Einwendungen im Sinne des § 55 Abs. 2 KrO NRW zu werten und der Landschaftsversammlung zusammen mit der Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung und deren Anlagen zur Kenntnis zu geben.

Gegen die Zulässigkeit der Einwendungen gem. § 55 KrO NRW bestehen keine Bedenken.

3. Inhaltliche Würdigung der Einwendungen

3.1 Berücksichtigung von weiteren Haushaltsverbesserungen zur Reduzierung der Umlagesätze für die Jahre 2020 und 2021

In nahezu allen eingegangenen Stellungnahmen wird ausgeführt, der LVR möge weitere positive Ertrags- und Aufwandseffekte, insbesondere im Zusammenhang mit der Entwicklung der Allgemeinen Deckungsmittel, umlagesenkend bei der Festlegung des Umlagesatzes für die Jahre 2020/2021 berücksichtigen.

Die Verwaltung berichtet hierzu wie folgt:

Aufgrund der frühen Einbringung des Haushaltes 2020/2021 konnte die Verwaltung nicht auf Erkenntnisse aus offiziellen Berechnungen zu den Erträgen aus Allgemeinen Deckungsmitteln, wie dies zu einem späteren Zeitpunkt im Jahresverlauf möglich ist, zurückgreifen. Die Umlageberechnung des LVR für den Entwurf der Haushaltssatzung der Jahre 2020/2021 basiert somit auf der im Festsetzungserlass des Landes NRW vorgenommenen Berechnung zum GFG 2019, die am 16. Januar 2019 veröffentlicht wurde. Für die Entwicklung der Umlagegrundlagen und der Schlüsselzuweisungen der Jahre 2020 und 2021 wurden darüber hinaus pauschale Annahmen auf der Grundlage eigener Prognosen getroffen.

Die Modellrechnung des Landes NRW zu den Allgemeinen Deckungsmitteln liegt seit dem 6. November 2019 vor. Danach ergeben sich aufgrund der Entwicklung der Umlagegrundlagen Mehrerträge bei den Allgemeinen Deckungsmitteln im Vergleich zum Haushaltsentwurf, denen jedoch nach dem Veränderungsnachweis schon jetzt erhebliche Mehraufwendungen gegenüberstehen, wobei der Schlussveränderungsnachweis noch in Bearbeitung ist.

Im Rahmen des Veränderungsnachweisverfahrens haben die Dezernate im LVR notwendige Veränderungen zu den Planansätzen, sofern sie erheblich sind, gemeldet. Die Veränderungen wurden im Rahmen der Haushaltsberatungen berücksichtigt.

Das Sozialdezernat hat im Rahmen seines Finanzcontrollings eine Prognose des Bewirtschaftungsverlaufes auf das Jahresergebnis 2019 erstellt und daraufhin die Planungsgrundlagen, die den Haushaltsanmeldungen für die Jahre 2020/2021 zugrunde liegen, überprüft. Mit den Nachtragshaushalten 2017, 2018, dem Haushalt 2019 und dem Entwurf des Doppelhaushaltes 2020/2021 sind die Planansätze im Sozialbereich an der untersten Einschätzungsbreite kalkuliert worden. Für das Jahr 2019 zeichnen sich nach der Prognose nunmehr Planverfehlungen bei den Aufwendungen in Höhe von 40 Mio. Euro ab, die im Wesentlichen durch höhere Abrechnungen der örtlichen Ebene im Rahmen der summarischen Abrechnung begründet sind.

Die Überprüfung der Haushaltsanmeldungen für die Jahre 2020 und 2021 im Sozialbereich hat ergeben, dass Plananpassungen im Aufwandsbereich von jeweils 30 Mio. Euro (60 Mio. Euro für den Doppelhaushalt 2020/2021) notwendig sind.

Im Bereich des Jugenddezernates hat sich ein Aufwandsmehrbedarf für 2021 aufgrund einer notwendigen Anpassung der Fallzahlen von rund 11 Mio. Euro ergeben.

Im Schulbereich sind erhebliche Mittel für die Schülerbeförderung in den Veränderungsnachweis aufzunehmen.

Darüber hinaus wurden im Rahmen der Beratungen in den Fachausschüssen eine Reihe von Anträgen der politischen Vertretung zur abschließenden Beratung und empfehlenden Beschlussfassung in den Landschaftsausschuss vertagt. Die korrespondierenden Aufwendungen zu diesen Anträgen stehen insoweit zunächst unter einem Beschlussvorbehalt. Damit zeichnet sich ab, dass die Höhe der Gesamtaufwendungen und somit die über den Umlagesatz zu refinanzierende Deckungslücke im endgültigen Haushalt 2020/2021 erst nach den entsprechenden empfehlenden Beschlussfassungen im Landschaftsausschuss am 9. Dezember 2019 ermittelt werden kann.

Ergebnis:

Den Einwendungen zur Berücksichtigung von weiteren Haushaltsverbesserungen zur Reduzierung des Umlagesatzes für die Jahre 2020/2021 kann insoweit entsprochen werden, dass nach der abschließenden Beschlussfassung aller Anträge der politischen Vertretung und des Veränderungsnachweises sowie unter Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen der Modellrechnung des Landes NRW zu den Allgemeinen Deckungsmitteln vom 6. November 2019 geprüft wird, ob Absenkungspotentiale bei der Umlagesatzgestaltung möglich und vertretbar sind. Eine Veränderung des Umlagesatzes kann noch bis zur Verabschiedung des Haushaltes 2020/2021 am 16. Dezember 2019 erfolgen.

3.2 Kostenneutralität der BTHG-bedingten Aufgabenverlagerungen

Insbesondere die kreisfreien Städte regen an, der LVR möge die Aufgabenverlagerungen aufgrund der Zuständigkeitsverschiebungen im Zusammenhang mit der dritten Reformstufe des BTHG für die Mitgliedskörperschaften haushaltsneutral gestalten. Die Umlageerhöhungen des LVR sollten dabei auf die durch Aufgabenverlagerungen entstehenden

Haushaltsentlastungen bei den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe begrenzt werden.

Die Verwaltung führt hierzu aus:

Durch die dritte Stufe der Reform der Eingliederungshilfe im Rahmen des BTHG sowie durch das zum 1. Januar 2018 in Kraft getretene Ausführungsgesetz zum BTHG für NRW (AG BTHG NRW) werden sich die Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe ab dem Jahr 2020 in erheblichem Umfang verändern. Dies wird auch erkennbar strukturelle und finanzwirtschaftliche Spuren im LVR-Haushalt hinterlassen.

Die Jahre des Doppelhaushaltes 2020 und 2021 fallen dabei in die Umstellungsphase der dritten Reformstufe des BTHG, in der die im Landesrahmenvertrag fixierten Regelungen und Instrumente zunächst in der Fläche umgesetzt und erprobt werden müssen. Die finanzwirtschaftlichen Belastungen, die sich nachhaltig durch die BTHG-Reform ergeben werden, können derzeit noch nicht vollständig abgeschätzt werden.

Ursächlich für den Anstieg der Landschaftsumlage im Haushalt 2020/2021 gegenüber dem Haushaltsjahr 2019 sind (AG) BTHG-bedingte Aufgabenverlagerungen innerhalb der kommunalen Familie, BTHG-bedingte Leistungsanpassungen im Sinne von Leistungsverbesserungen sowie BTHG-bedingte Haushaltsbelastungen infolge von Mindererträgen durch erhöhte Einkommens- und Vermögensfreigrenzen.

Bei der Bewertung der Umlagesätze durch die Mitgliedskörperschaften ist somit zu berücksichtigen, dass diese durch die Aufgabenverlagerungen in ihren eigenen Haushalten entlastet werden, während der LVR in seinem Haushalt belastet wird, was zwingend zu einer Umlagesatzsteigerung beim LVR führt.

Seit der Einleitung des Benehmensverfahrens haben sich keine neuen Erkenntnisse hinsichtlich der Planungsparameter ergeben, so dass die Annahmen zu den Auswirkungen der Aufgabenverlagerungen aufgrund des (AG)BTHG unverändert Bestand haben.

Ergebnis:

Die Einwendungen gegen den finanziellen Umfang der geplanten (AG) BTHG-bedingten Aufgabenverlagerungen und Leistungsanpassungen im LVR-Haushalt 2020/2021 werden zurückgewiesen.

3.3 Einsatz der Ausgleichsrücklage zur Umlagesatzgestaltung

Der Kreis Heinsberg und die StädteRegion Aachen führen in ihren Stellungnahmen aus, dass der LVR in den Vorjahren Haushaltsverbesserungen erzielen und durch erwirtschaftete Jahresüberschüsse die Eigenkapitalbasis stärken konnte. Hier setzt die Erwartung dieser Mitgliedskörperschaften an, einen teilweisen Einsatz der Ausgleichsrücklage zu prüfen, um die Mitgliedskörperschaften zu entlasten.

Die Verwaltung berichtet hierzu wie folgt:

Die Aufstellung des Haushaltsentwurfes 2020/2021 erfolgte unter Beachtung der einschlägigen Haushaltsgrundsätze der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-

Westfalen, wonach der Haushalt grundsätzlich ausgeglichen geplant werden muss. Der Doppelhaushalt 2020/2021 sieht dabei erneut einen fiktiven Haushaltsausgleich für die Jahre 2020/2021 durch einen angemessenen Einsatz von Mitteln der Ausgleichs-rücklage vor.

Ein in der Haushaltsplanung bereits vorgesehenes, deutliches Abschmelzen der Ausgleichsrücklage könnte die dauerhafte Leistungsfähigkeit des LVR gefährden, da unterjährig eintretende, nicht eingeplante Mehrbelastungen ohne nachträgliche Umlageerhöhungen nur durch den Einsatz der Ausgleichsrücklage am Jahresende ausgeglichen werden könnten.

Die Jahre des Doppelhaushaltes 2020 und 2021 fallen - wie erwähnt - in die Umstellungsphase der dritten Reformstufe des BTHG, in der die im Landesrahmenvertrag fixierten Regelungen und Instrumente zunächst in der Fläche umgesetzt und erprobt werden müssen. Die finanzwirtschaftlichen Belastungen, die sich nachhaltig durch die BTHG-Reform ergeben werden, können derzeit noch nicht vollständig abgeschätzt werden. Belastbare Erkenntnisse dazu werden erst in den nächsten Jahren vorliegen. Vor diesem Hintergrund erscheinen ungeplant auftretende Mehraufwendungen, die durch die Ausgleichsrücklage ausgeglichen werden müssten, nicht unwahrscheinlich.

Der Einsatz der Ausgleichsrücklage zur Umlagesatzgestaltung im Rahmen der Haushaltsplanung 2020/2021 ist daher nicht vertretbar.

Ergebnis:

Die Einwände hinsichtlich des geforderten Einsatzes der Ausgleichsrücklage werden zurückgewiesen.

3.4 Unterjähriges Controlling zur zeitnahen Anpassung der Umlagesätze

Der Kreis Mettmann regt an, der LVR möge das unterjährige Finanzcontrolling nutzen, um zeitnah, insbesondere bei einem Zweijahreshaushalt, auf finanzwirtschaftliche Verbesserungen reagieren zu können und somit zur Entlastung seiner Mitgliedskörperschaften beizutragen.

Die Verwaltung führt hierzu wie folgt aus:

Neben dem mehrstufigen Planungsprozess zur Aufstellung des Haushaltes hat der LVR auch ein professionelles Prognoseverfahren etabliert, das den Bewirtschaftungsverlauf unterjährig „monitort“. Werden hier erhebliche Abweichungen zu den Planansätzen festgestellt, werden entsprechende Anpassungsmaßnahmen eingeleitet.

So wurden aufgrund der unterjährigen Ergebnisse aus den Prognoseverfahren in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 jeweils zeitnah Nachtragshaushalte mit entsprechenden Umlagesatzabsenkungen beschlossen. Diese zügigen Reaktionen, um noch im laufenden Haushaltsjahr eine Senkung der Landschaftsumlage für die Mitgliedskörperschaften zu erreichen, sind ein deutlicher Ausdruck für das „gelebte“ Rücksichtnahmegebot beim LVR.

Ergebnis:

Der LVR wird auch im Bewirtschaftungszeitraum des Doppelhaushaltes 2020/2021 bei erheblichen Planabweichungen zeitnah reagieren und den Erlass einer Nachtragssatzung prüfen.

3.5 Verfahren der Benehmensherstellung

Die Kreise Kleve, Wesel und der Rhein-Erft-Kreis reklamieren das Verfahren der Benehmensherstellung insoweit, dass mit dem Schreiben zur Einleitung der Benehmensherstellung keine Detailinformationen zur Entwicklung des Umlagebedarfes gegeben würden. Diese seien erst mit der zeitversetzten Versendung des Eckpunktepapiers zur Vorbereitung auf die öffentliche Anhörung gegeben worden und hätten insofern nicht in der Stellungnahme berücksichtigt werden können.

Die Verwaltung berichtet hierzu wie folgt:

Das Verfahren zur Benehmensherstellung ist gesetzlich sechs Wochen vor der Einbringung der Haushaltssatzung einzuleiten.

Gegenstand der Benehmensherstellung ist ausschließlich die Festsetzung des Umlagesatzes und nicht die Haushaltsplanung im Detail.

Im Rahmen der weiteren Stärkung der Mitwirkungsrechte der Mitgliedskörperschaften sieht die Kreisordnung NRW im § 55 seit dem 1. Januar 2019 verpflichtend eine öffentliche Anhörung innerhalb der Benehmensherstellung vor, wobei beim LVR eine freiwillige Informationsveranstaltung mit den Mitgliedskörperschaften vor der Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung auch ohne eine verpflichtende gesetzliche Regelung bereits seit vielen Jahren gelebte Praxis war. In dieser nunmehr pflichtigen öffentlichen Anhörung informierte der LVR seine Mitgliedskörperschaften am 2. September 2019 detailliert über die Planungsgrundlagen.

Zur Vorbereitung auf die öffentliche Anhörung hat der LVR rechtzeitig ein umfangreiches Eckpunktepapier den Mitgliedskörperschaften zugeleitet, in dem die maßgeblichen Aufwands- und Ertragspositionen des Haushaltsplanentwurfs 2020/2021 und somit die Grundlagen für die Umlageberechnung ausführlich dargestellt werden.

Anregungen aus dem Kreis der Mitgliedskörperschaften ebenso wie von den kreisangehörigen Gemeinden, für die der LVR ebenfalls seit vielen Jahren eine Informationsveranstaltung durchführt, sind ebenso wie Veränderungen bei den Planungsgrundlagen in den Prozess der Haushaltsberatungen eingeflossen.

Ergebnis:

Der LVR hat seine Mitgliedskörperschaften zu den Grundlagen der Haushaltsplanung im Rahmen der Benehmensherstellung sowie zur detaillierten Planung im Rahmen der öffentlichen Anhörung am 2. September 2019 informiert und damit die Beteiligungsrechte der Mitgliedskörperschaften hinreichend beachtet. Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

In Vertretung

H ö t t e

Eing. 22. Aug. 2019
- LD -

KREISVERWALTUNG * 52523 HEINSBERG

vorab per Fax: 0221/8284-2416

Dez. 2 z.W.

Kreis
HEINSBERG

.....Der Landrat

An den
Landschaftsverband Rheinland
Frau Direktorin
Ulrike Lubek
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Eing. 26. Aug. 2019
- 21 -

Eing. 22. Aug. 2019
LR' in 2

Amt für Finanzwirtschaft und Beteiligungen
Geschäftszeichen: 20 32 10

Herr Schmitz
Zimmer-Nr.: 214
Tel.: (0 24 52) 13-5000
Fax: (0 24 52) 13-2095
e-mail: Michael.Schmitz@Kreis-Heinsberg.de

21. August 2019

Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs des Landschaftsverbandes Rheinland für den Doppelhaushalt 2020/2021

Benehmensverfahren zur Festsetzung der Landschaftsumlage

Sehr geehrte Frau Lubek,

mit Schreiben vom 16. Juli 2019 wurde das Verfahren zur Herstellung des Benehmens zur Festsetzung der Landschaftsumlage für die Jahre 2020 und 2021 eingeleitet. Gleichzeitig informierten Sie die Mitgliedskörperschaften über die finanzwirtschaftlichen Entwicklungen des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) sowie die erwarteten Umlagesätze der beiden folgenden Haushaltsjahre. Aufgrund der Ihnen bekannten Parameter beabsichtigen Sie, der Landschaftsversammlung für das Jahr 2020 einen Umlagesatz von 15,20 % und für das Jahr 2021 einen Umlagesatz von 15,70 % vorzuschlagen. Planerisch ergeben sich durch diese Umlagesätze Jahresfehlbedarfe in Höhe von rd. 0,3 Mio. € (2020) bzw. 0,2 Mio. € (2021), die durch den Einsatz der Ausgleichsrücklage auszugleichen wären.

Zu Ihrem Schreiben vom 16. Juli 2019 und der vorgesehenen Höhe der Umlagesätze 2020 und 2021 nehme ich wie folgt Stellung:

Die Landschaftsumlage stellt bei Ihren Mitgliedskörperschaften eine der größten Aufwandspositionen dar. Im Vergleich zum Jahr 2019 ist vorgesehen, den Umlagesatz um 0,77 %-Punkte auf 15,20 % im Jahr 2020 anzuheben. Der Anstieg wird im Wesentlichen mit den Zuständigkeitswechseln im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und den damit verbundenen finanziellen Unwägbarkeiten begründet. Mit dem genannten Umlagesatz soll den zum 01. Januar 2020 in Kraft tretenden BTHG-bedingten Auswirkungen aufgrund von Zuständigkeitsverschiebungen und Leistungsanpassungen zu Transfer- und Personalkostenaufwüchsen sowie Ertragsminderungen im Bereich der Leistungsrefinanzierung Rechnung getragen werden.

Die Berechnung des Umlagesatzes erfolgte vor Veröffentlichung der sogenannten „Arbeitskreis-Rechnung GFG 2020“. Nach meinem Kenntnisstand unterstellte der LVR bei der Ermittlung des o.g. Umlagesatzes eine Steigerung der Umlagegrundlagen von 2019 auf 2020 in Höhe von 2,00 %. Dies entspräche einem Gesamtaufkommen der Landschaftsumlage von 2,885 Mrd. € im

Dienstgebäude:
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg
Tel.: (0 24 52) 13 - 0
Fax: (0 24 52) 13 - 11 00
Internet: www.kreis-heinsberg.de
E-Mail: info@kreis-heinsberg.de

Kontoverbindungen:
Kreissparkasse Heinsberg
BIC: WELADED1ERK
IBAN: DE76 3125 1220 0000 0002 73
Postbank Köln
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE97 3701 0050 0025 4405 03

Sprechstunden:
mo. - fr. 08.30 - 12.00 Uhr
di. u. do. 14.00 - 17.00 Uhr

Haushaltsjahr 2020 (Veränderung zu 2019: +199,8 Mio. € bzw. 7,44 %). Die zwischenzeitlich von der Landesregierung NRW veröffentlichte „Arbeitskreis-Rechnung GFG 2020“ weist jedoch eine Steigerung der maßgeblichen Umlagegrundlagen von **4,30 %** für den LVR aus. Unter Beibehaltung des o.g. Umlagesatzes ergäbe sich nunmehr ein Gesamtaufkommen der Landschaftsumlage in Höhe von rd. 2,950 Mrd. €. Demnach stiege das Umlageaufkommen durch die „Arbeitskreis-Rechnung GFG 2020“ nochmals um rd. 65,14 Mio. € (2,26 %).

Im Vergleich zur Festsetzung 2019 würden den umlagezahlenden Mitgliedskörperschaften im Jahr 2020 Mehraufwendungen von insgesamt 264,98 Mio. € (9,87 %) entstehen. Der Kreis Heinsberg hätte eine Landschaftsumlage von 63,04 Mio. € (+5,84 Mio. € bzw. 10,21 %) zu leisten, was für uns – sowie für die gesamte kommunale Familie – eine enorme Kraftanstrengung darstellt. Daher bitte ich, die Verbesserungen aus der „Arbeitskreis-Rechnung GFG 2020“ zu berücksichtigen und die Umlagesätze für die Jahre 2020/2021 zu reduzieren.

Darüber hinaus weist der LVR in seiner Schlussbilanz zum 31.12.2017 eine Ausgleichsrücklage von rund 148,63 Mio. € aus. Das Haushaltsjahr 2018 wird voraussichtlich mit einem Überschuss in Höhe von 19,6 Mio. € abschließen. Unter Berücksichtigung eines planerischen Einsatzes der Ausgleichsrücklage in Höhe von rd. 0,3 Mio. € im Haushaltsjahr 2019 ergibt sich zum 31.12.2019 ein Bestand der Ausgleichsrücklage in Höhe von 167,93 Mio. €.

Zur Entlastung der umlagezahlenden Mitgliedskörperschaften soll – vor Berücksichtigung der Verbesserungen aus der „Arbeitskreis-Rechnung GFG 2020“ – eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage in Höhe von 0,3 Mio. € (0,17 % der Ausgleichsrücklage zum 31.12.2019) erfolgen. Vor dem Hintergrund der durch die „Arbeitskreis-Rechnung GFG 2020“ eingetretenen Verbesserungen und der verbesserten Eigenkapitalsituation beim LVR sind meines Erachtens Gestaltungsmöglichkeiten gegeben, um dem Rücksichtnahmegebot gegenüber den umlagezahlenden Kommunen in einem größeren Umfang Rechnung zu tragen.

Dass die Umsetzung des BTHG mit finanziellen Unwägbarkeiten behaftet ist, kann ich nachvollziehen. Gleichzeitig möchte ich darauf hinweisen, dass durch die Anpassungen einzelner Leistungsarten und Zuständigkeitsbereiche auch erhöhte Zuschussbedarfe bei den örtlichen Trägern nicht auszuschließen sind. Es ist nicht zu erwarten, dass Steigerungen im Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich des LVR (Umlagebelastung) im gleichen Umfang zu finanziellen Entlastungen in den Kernhaushalten der Mitgliedskörperschaften führen.

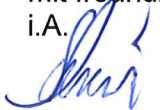
Für den Haushalt des Kreises Heinsberg muss ich momentan damit rechnen, dass die Mehrbelastungen aus der Landschaftsumlage 2020/2021 bei Umlagesätzen von 15,20 % und 15,70 % zur Erhöhung der Kreisumlage führen werden. Auch die in jüngster Zeit erreichte Stärkung der Ausgleichsrücklage, die dringend notwendig war, um den Haushaltsausgleich zu unterstützen und die Kreisumlage zu stabilisieren, würde bei einem Festhalten an den genannten Umlagesätzen schnell wieder verloren gehen.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie, sämtliche sich ergebende Spielräume für die Jahre 2020 und 2021 – insbesondere die Verbesserungen aus der „Arbeitskreis-Rechnung GFG 2020“ und der verbesserten Eigenkapitalsituation des LVR – zur Entlastung der Mitgliedskörperschaften einzusetzen.

Für Ihre Bemühungen bedanke ich mich und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

i.A.



Schmitz
Kreiskämmerer

Eing 12. Aug. 2019

- LD -

Der Landrat

Eing 12. Aug. 2019

LR' in 2

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Frau
Landesdirektorin
Ulrike Lubek
Landschaftsverband Rheinland
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Fachbereich: Finanzen
Sachgebiet: Kämmerei
Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve
Telefax: 02821 85-277
Ansprechpartner/in: Herr Reynders
Zimmer-Nr.: D.451
Durchwahl: 02821 85-269
(Bitte stets angeben) ⇒ Zeichen: 2 - 20 32 02 - 2020/2021
Datum: 06.08.2019

Haushalt des LVR für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Benehmensverfahren zur Festsetzung der Landschaftsumlage

Sehr geehrte Frau Lubek, sehr geehrte Frau Hötte,

im Rahmen des Benehmensverfahrens zum Haushalt des Landschaftsverbandes Rheinland für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 haben Sie die Absicht geäußert, den Hebesatz der Landschaftsumlage für das Haushaltsjahr 2020 auf 15,20 % sowie für das Haushaltsjahr 2021 auf 15,70 % anheben zu wollen.

In Verbindung mit den weiter gestiegenen Umlagegrundlagen geht die Erhöhung des Hebesatzes der Landschaftsumlage um 0,77 Prozentpunkte für 2020 und nochmals um 0,50 Prozentpunkte für 2021 deutlich über meine Erwartungen hinaus. Unter Anwendung der sich aus der so genannten Arbeitskreisrechnung zum Finanzausgleich 2020 ergebenden Umlagegrundlagen wird der an den Landschaftsverband Rheinland zu entrichtende Umlagebetrag für den Kreis Kleve allein in 2020 um rd. 6,4 Mio. € über dem Betrag des Jahres 2019 liegen. Unveränderte Umlagegrundlagen unterstellt, läge der Umlagebetrag in 2021 nochmals um rd. 2,5 Mio. € höher. Da realistischer Weise mit einem weiteren Anstieg der Umlagegrundlagen gerechnet werden muss, wird die Erhöhung des Hebesatzes in 2021 tatsächlich zu einem noch stärkeren Anstieg des Umlagebetrages führen. Dies hat entsprechende Belastungen des Kreishaushaltes zur Folge.

Da Ihrem Schreiben vom 16.07.2019 keine Detailinformationen zur Entwicklung des Umlagebedarfes des Landschaftsverbandes Rheinland zu entnehmen sind, ist es mir im jetzigen Zeitpunkt unmöglich, die Angemessenheit der vorgesehenen Umlagehebesätze zu beurteilen. Ich behalte mir deshalb vor, zu gegebener Zeit eine ergänzende Stellungnahme vorzulegen.

Gleichwohl bitte ich bereits jetzt darum, im weiteren Verlauf der Haushaltsaufstellung und -beratung alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die Umlagehebesätze der Haushaltsjahre 2020 und 2021 weniger stark zu erhöhen, als dies nach Ihrer Ankündigung vorgesehen ist. Dies gilt insbe-

Lieferanschrift
Kreisverwaltung Kleve
Nassauerallee 15 - 23
47533 Kleve

Sprechzeiten
montags bis donnerstags
von 09:00 bis 16:00 Uhr
freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr

Sparkasse Rhein-Maas
IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98
BIC: WELADED1KLE

Sparkasse Krefeld
IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44
BIC: SPKRDE33

Postbank Köln
IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01
BIC: PBNKDEFF

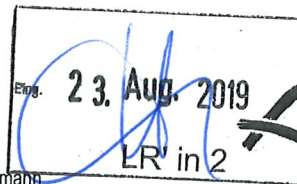
sondere auch für den Fall, dass die allgemeinen Deckungsmittel aus dem Gemeindefinanzausgleich höher ausfallen sollten, als dies bisher von Ihnen einkalkuliert worden ist.

Mit freundlichen Grüßen


Spreen

Wir sind das neanderland

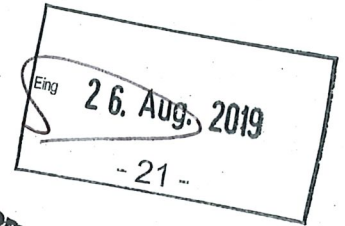
Postanschrift: Kreisverwaltung Mettmann · Postfach · 40806 Mettmann



Kreis Mettmann
Der Landrat

An den
Landschaftsverband Rheinland
Frau Kämmerin
Renate Hötte

50663 Köln



Mit Sammelpost eingegangen

Ihr Schreiben

20-11

Aktenzeichen

Datum 21.08.2019

Bitte geben Sie bei jeder
Antwort das Aktenzeichen an.

Auskunft erteilt Frau Jaeger

Zimmer 1.209

Tel. 02104 99- 1407

Fax 02104 99- 4403

E-Mail Gabriele.Jaeger@Kreis-Mettmann.de

Einleitung der Benehmensherstellung zur Aufstellung des Zweijahreshaushaltes 2020/2021 und Festsetzung des Umlagesatzes

Sehr geehrte Frau Hötte,

mit Ihrem Schreiben vom 16.07.2019 leiten Sie die Benehmensherstellung zur Aufstellung des Zweijahreshaushaltes 2020 / 2021 ein.

Ihre Absicht einen Doppelhaushalt aufzustellen, um eine verlässliche und mittelfristige Planungssicherheit für die Mitgliedskommunen herzustellen, wird von mir befürwortet, da auch der Kreis Mettmann einen Zweijahreshaushalt 2020/2021 im Oktober 2019 einbringen wird.

Die geplante Senkung des Landschaftsumlagehebesatzes von ursprünglich 15,9 % auf 15,2 % in 2020 wird von mir dem Grunde nach als ein erster Schritt in die richtige Richtung begrüßt, liegt aber immer noch deutlich um immerhin 0,77 %Pkt. über dem diesjährigen Hebesatz. Die Anmerkungen zu den Umlagegrundlagen folgen später.

Nachvollziehbar ist, dass wie in ihrem Schreiben angegeben bei einer Vielzahl von Ansätzen eine passgenaue Kalkulation aufgrund der Zuständigkeitsänderungen und -wechsel problematisch ist. Hier sollte der Landschaftsverband unterjährig das Finanzcontrolling nutzen, um zeit- und aufwandsnah auf Verbesserungen reagieren zu können. Damit könnte bei einem Zweijahreshaushalt im lfd. Jahr – wie bereits in den Vorjahren praktiziert – eine tatsächlich geringere Heranziehung – wenn auch mit Zeitversatz – entlastend erfolgen.

In diesem Zusammenhang ist das Augenmerk sicherlich auch auf die steigende Personaldecke mit vor allem langfristig deutlich höheren Personal- und Nebenkostenbelastungen zu richten und kritisch bzgl. Bedarf und Notwendigkeit zu hinterfragen.

Wie oben bereits angesprochen sind aber vor allem die Ertragsverbesserungen aufgrund der ersten vorläufigen Arbeitskreisberechnung zum GFG 2020 anzusprechen. Angesichts massiv gestiegener Umlagegrundlagen (+ rd. 800 Mio. Umlagegrundlagen; Schlüsselzuweisungen + rd. 22,4 Mio.€) nimmt der Landschaftsverband gegenüber dem Vorjahr rd. 265 Mio. € mehr an Umlageerträgen ein. Damit muss aus Sicht des Kreises, aber auch seiner ka. Städte, ausreichend Spielraum für eine noch deutlich geringere Hebesatzbildung und Ansatzveranschlagung vorhanden sein.

...

Dienstgebäude
Düsseldorfer Str. 26
40822 Mettmann
(Lieferadresse)
Homepage
www.kreis-mettmann.de

Telefon (Zentrale)
02104 99-0
Fax (Zentrale)
02104 99-4444
E-Mail (Zentrale)
kme@kreis-mettmann.de

Besuchszeit
08:30 bis 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung
Straßenverkehrsamt
07:30 bis 12:00 Uhr und
Do. von 14:00 bis 17:30 Uhr

Konten
Kreissparkasse Düsseldorf
IBAN: DE 69 3015 0200 0001 0005 04
SWIFT-BIC: WELADED1KSD
Postbank Essen
IBAN: DE93 3601 0043 0085 2234 38
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Allein der Anteil des Kreises Mettmann bei der Landschaftsumlage verzeichnet eine neue Rekordhöhe von rd. 202 Mio. € und bedeutet einen Mehrbetrag für 2020 i.H.v. rd. 14 Mio. € gegenüber 2019 nach der aktuellen 1. Arbeitskreisrechnung zum GFG 2020.

Diese Summe müssen die kreisangehörigen Städte des Kreises über die Kreisumlage erbringen und unter Umständen über notwendige Kredite finanzieren. Angesichts der teilweise angespannten Haushaltslage der kreisangehörigen Städte im Kreis, einige Kommunen befinden sich immer noch im HSK, eine Stadt ist sogar Stärkungspaktkommune, muss es das Bestreben von Verwaltung und Gremien des Landschaftsverbandes sein, im weiteren Planaufstellungs- und/oder Beratungsverfahren sein, finanzielle Verbesserungen herbeizuführen und bereit zu sein, einen höheren Risikoanteil gerade im Aufwandsbereich zu übernehmen. Nur mit einer solchen Zielsetzung ist sichergestellt, dass alle Maßnahmen dahingehen geprüft worden sind, um zu einer noch weitergehenden Umlagereduzierung in Richtung Vorjahresstand zu kommen.

Eine insoweit noch zu beschließende Entlastung bei der Landschaftsumlage kommt allen Mitgliedskommunen zu Gute und kann vom Kreis an seine Städte weitergegeben werden.

Dieser letzte Punkt ist entsprechend mit den ka. Städten abgestimmt, die den Kreis in dieser Zielsetzung ausnahmslos unterstützen.

Die gleiche Intension gilt im Übrigen auch für den Haushalt 2021, wobei der Landschaftsverband hier noch einmal wesentlich höhere Erträge generiert, weil der geplante Hebesatz weiter steigt und 15,7 %Pkt. betragen soll.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



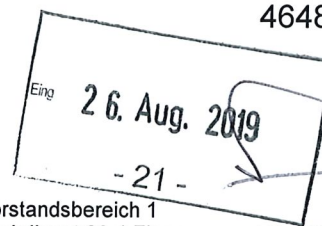
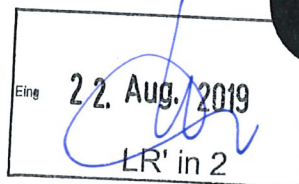
Martin M. Richter
Kreisdirektor / Kreiskämmerer

Kreis Wesel

Der Landrat



0 21 vorab ee
Hausanschrift:
Reeser Landstraße 31
46483 Wesel



IKreis Wesel · Der Landrat · Postfach 10 11 60 · 46471 Wesel

Dienststelle: Vorstandsbereich 1
Fachdienst 20-1 Finanzen und Beteiligung

An die Direktion des
Landschaftsverbandes Rheinland
Frau Lubek
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Anschrift: Reeser Landstraße 31
46483 Wesel

Auskunft erteilt: Herr van de Sand

E-Mail: andre.van-de-sand@kreis-wesel.de

Telefon: (0281) 207 2325

Telefax: (0281) 207 67 2325

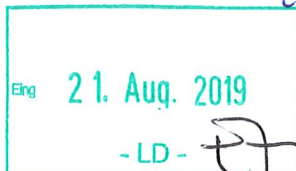
Zimmer: 325

Ihr Schreiben:

Mein Zeichen:

Datum: 1. August 2019

Öffnungszeiten:



Def. 2 zu W.

Herstellung des Benehmens zur Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs des Landschaftsverbandes Rheinland für den Doppelhaushalt 2020 / 2021

hier: Stellungnahme des Kreises Wesel zum Haushaltsentwurf 2020 / 2021

Sehr geehrte Frau Direktorin Lubek,

zu der mir mit Schreiben vom 16.07.2019 übersandten Benehmensherstellung zur Gestaltung des Haushaltsplanentwurfes 2020 / 2021 nehme ich wie folgt Stellung:

Ich begrüße Ihr Vorhaben, die sich noch abzeichnenden positiven Ertragsentwicklungen bei den Umlagegrundlagen an die Mitgliedskörperschaften weiterzugeben und den ursprünglich nach der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehenen Umlagesatz für 2020 i. H. v. 15,9 % um 0,7 Prozentpunkte auf 15,2 % sowie für 2021 i. H. v. 15,9 % um 0,2 Prozentpunkte auf 15,7 % zu senken. Trotz der angekündigten Senkung gegenüber der ursprünglichen Planung steigt der Hebesatz in 2020 im Vergleich zum Vorjahr (14,43 %) um 0,77 Prozentpunkte und in 2021 um 1,27 Prozentpunkte gegenüber 2019.

Für den Kreis Wesel bedeutet dies auf der Grundlage der am 29.07.2019 veröffentlichten Arbeitskreisrechnung zum GFG 2020 eine Mehrbelastung von rd. 10,9 Mio. € in 2020. Im Rahmen der Haushaltsplanung des Kreises Wesel wurden seinerzeit im Hinblick auf die anstehende Verlagerung von Aufgaben und Zuständigkeiten rd. 3,8 Mio. € in 2020 auf der Basis der Ergebnisse der beim LVR

Öffentliche Verkehrsmittel: DB-Strecken 420 und 421 bis Wesel Bahnhof, Buslinien 63, 64 und 86 ab Bahnhof Wesel bis Haltestelle Kreishaus

Konten der Kreiskasse Wesel:

Sparkasse am Niederrhein

IBAN: DE71 3545 0000 1101 0001 05

BIC: WELADED1MOR

Niederrheinische Sparkasse RheinLippe

IBAN: DE45 3565 0000 0000 2001 54

BIC: WELADED1WES

INTERNET www.kreis-wesel.de
EMAIL post@kreis-wesel.de

eingerrichteten Arbeitsgruppen aus dem Kreishaushalt im Leistungsbereich der Eingliederungshilfe entplant. Damit kommt es bei der aktuellen Hebesatzfestlegung i. H. v. 15,2 % für den Kreis Wesel zu einer Nettomehrbelastung von nun rd. 7,3 Mio. € in 2020.

Die Aufgabenverschiebungen durch die dritte Reformstufe des BTHG zwischen dem örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträger wurden durch Sie entsprechend dargestellt. Ihre Ausführungen zu den Belastungen im LVR-Haushalt durch Leistungsanpassungen bei den Transfer- und Personalkostenaufwüchsen sowie Ertragsausfällen und Mindererträgen infolge des zum 01.01.2020 in Kraft tretenden BTHG sind grundsätzlich plausibel, jedoch mangels konkreter Zahlen nicht weiter nachvollziehbar.

Generell ist meines Erachtens eine Benehmensherstellung ohne grundlegende Zahlen nicht möglich. Sie nennen in ihrem Schreiben einen Umlagesatz für die Jahre 2020 und 2021 und beziffern dabei entstehende Fehlbeträge. Dies setzt ein zugrundeliegendes Zahlenwerk bestehend aus Umlagebedarf und Umlagegrundlagen voraus, welches im Rahmen der Benehmensherstellung mit Ihrem Schreiben nicht zur Verfügung gestellt wurde.

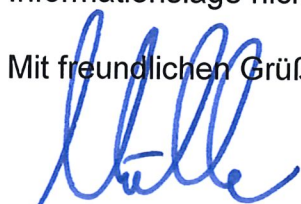
Sie kündigen in Ihrem Schreiben zwar ein Eckpunktepapier rechtzeitig vor der geplanten öffentlichen Anhörung der Mitgliedskörperschaften am 02.09.2019 an, jedoch hat eine mögliche Stellungnahme bereits bis zum 21.08.2019 zu erfolgen.

Auf Grundlage der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2020 vom 29.07.2019 erhält der LVR in 2020 gegenüber 2019 höhere Schlüsselzuweisungen i. H. v. rd. 438 Mio. €. Zudem steigen die Umlagegrundlagen um rd. 801 Mio. €. Ich gehe davon aus, dass dies, wie in Ihrem Schreiben angekündigt, bei der Hebesatzfestlegung entsprechend Berücksichtigung findet.

Darüber hinaus erhoffe ich mir weitergehende Informationen im Rahmen der öffentlichen Anhörung.

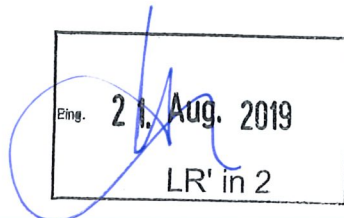
Eine abschließende Benehmensherstellung ist mir aufgrund der derzeitigen Informationslage nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Müller

vorab EB 21

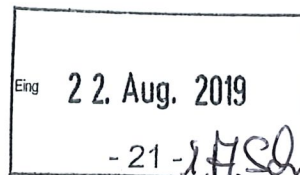


Rhein-Erft-Kreis

Der Landrat
20 Amt für Finanzwirtschaft und Controlling

Rhein-Erft-Kreis · Der Landrat · 50124 Bergheim

Landschaftsverband Rheinland
Dezernat 2
50663 Köln



Datum	19.08.2019
Mein Zeichen	20.
Auskunft erteilt	Herr Schmalz
Zimmer Nr.	Ebene 2 Flur A Zi.45
Telefon	02271/83-12011
Fax	02271/83-22010
E-Mail	Uwe.schmalz@rhein-erft-kreis.de

Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs des Landschaftsverbandes Rheinland für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Ihre Einleitung des Benehmensverfahrens zur Festsetzung des Umlagesatzes mit Schreiben vom 16.07.2019, eingegangen am 29.07.2019

Sehr geehrte Frau Lubek, sehr geehrte Frau Hötte,

ich begrüße Ihre Absicht, mit der Einbringung des Haushaltsplanentwurfs 2020/21 entgegen der bisherigen Finanzplanung einen geringeren Umlagesatz, nämlich 15,20 % (vorher: 15,90%), bei einem geringen Fehlbedarf von rd. 0,3 Mio. EUR in 2020 und einen Umlagesatz von 15,70% (vormals 15,90%) in 2021 bei einem Fehlbedarf von 0,2 Mio. EUR vorzusehen.

Gleichwohl bedeutet diese Ankündigung für den Kreis in 2020 eine Erhöhung des Umlagesatzes von 0,77%-Punkten und Mehraufwendungen von 11,3 Mio. EUR gegenüber 2019. Diese Mehraufwendungen sind maßgeblich auf die Änderungen im Rahmen des BTHG ab dem 01.01.2020 zurückzuführen. Leider ist aus den beigelegten Unterlagen nicht erkennbar, in welcher Höhe die allgemeinen Deckungsmittel (Landschaftsumlage und Schlüsselzuweisungen) bisher von Ihnen kalkuliert wurden.

Während ich die Entlastungen durch die Nachträge in 2017 und 2018 und die Senkung des Umlagesatzes in 2019 ausdrücklich anerkenne, kann ich die Ankündigung des Umlagesatzes für 2020 lediglich aufgrund Ihres Schreibens nicht einschätzen. Sicherlich gibt die Anhörung und das in Vorjahren detailliert ausgestaltete Eckpunktepapier vor der Einbringung des Entwurfs des Doppelhaushaltes 2020/2021 Aufschluss hierüber. Wichtig wäre, dies rechtzeitig vor Ablauf der von Ihnen gesetzten Frist (Frist 21.08.2019) zu erhalten. Bis heute kann ich keinen Eingang verzeichnen. Daher können diese Erkenntnisse nicht mehr in die Stellungnahme einfließen.

Hausadresse
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim
Telefon 02271 83-0
Fax 02271 83-20000

www.rhein-erft-kreis.de
info@rhein-erft-kreis.de
poststelle@rhein-erft-kreis.epost.de

Öffnungszeiten
Montag bis Freitag
08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Samstag 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr
(nur Service- und Zulassungsstelle im
Kreishaus Bergheim)

Bankverbindungen
Kreissparkasse Köln
BIC: COKSDE33
IBAN: DE72 3705 0299 0142 0012 00
Postbank Köln
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE45 3701 0050 0010 8505 05

Zukünftig wäre es wünschenswert, detaillierte Informationen bereits im Zeitpunkt der Einleitung des Benehmens zu erhalten. Wie Sie zutreffend darstellen, stellen die allgemeinen Deckungsmittel die größten Einzelposten dar. Interessant wäre daher die Entwicklung dieser allgemeinen Deckungsmittel absolut ab 2020 (HH 2019: 3,427 Mrd. EUR in 2020 und 3,541 Mrd. in EUR in 2021) zu kennen, um eine Einschätzung des von Ihnen einkalkulierten Landschaftsumlagebedarfs vornehmen zu können.

Zwar kann ich nachvollziehen, dass die derzeitigen Unsicherheiten bei den Eigenberechnungen zum GFG 2020 und die Umsetzung des BTHG erhebliche Schwierigkeiten nach sich ziehen, so dass eine vorsichtige Annahme bei der Gestaltung des Umlagesatzes getroffen wurde. Dennoch kann ich z.B. nicht beurteilen, welche Auswirkungen sich durch die aktuelle Arbeitskreisrechnung zum GFG 2020 - bezogen auf Ihre Kalkulation - ergeben.

Ich bitte daher, sich möglicherweise ergebende Verbesserungen im Finanzausgleich umlagesenkend über den von Ihnen angekündigten Satz hinaus zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Michael Vogel
Kreisdirektor

Margarete Heidler

53103 Bonn, den 21.08.2019

Stadtkämmerin

Stadthaus, Berliner Platz 2

☎ (0228) 77 2004

FAX: (0228) 77 3827

Email: dezernatsleitung.dezii@bonn.de

LVR - Landschaftsverband Rheinland
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

- per E-Mail an: post@lvr.de -

**Stellungnahme im Rahmen der Benehmensherstellung zur Festsetzung der Landschafts-
umlage für den Doppelhaushalt 2020/2021,
Ihr Schreiben vom 16.07.2019, Zeichen 21.10 - HH 2020/2021**

Sehr geehrte Frau Lubek, sehr geehrte Frau Hötte,

mit Schreiben vom 16.07.2019 geben Sie mir für die Bundesstadt Bonn Gelegenheit, zur geplanten Festsetzung der Umlagesätze des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) für die Haushaltsjahre 2020/2021 Stellung zu nehmen. Gerne mache ich hiermit von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Der LVR plant, den Umlagesatz von aktuell 14,43 % auf 15,20 % im Jahr 2020 und auf 15,70 % im Jahr 2021 zu erhöhen. Dies wird insbesondere mit den Auswirkungen bei der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen durch die dritte Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) zum 01.01.2020 begründet. Für die Mitgliedskommunen bedeuten diese Erhöhungen deutliche Mehrbelastungen. So müsste die Stadt Bonn gegenüber 2019 - bei gleichen Umlagegrundlagen - rd. 4,7 Mio. EUR in 2020 und rd. 7,8 Mio. EUR in 2021 mehr an Landschaftsumlage zahlen.

Aufgrund des BTHG und des Ausführungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (AG BTHG) werden die Träger der Eingliederungshilfe neu bestimmt und es werden neue Aufgaben übertragen bzw. Aufgaben erweitert. Somit kommt es zu Zuständigkeitsverschiebungen und Aufgabenverlagerungen zwischen den örtlichen Trägern und den Landschaftsverbänden. Diese müssten sich jedoch insgesamt kostenneutral darstellen.

Allerdings gibt es hinsichtlich der Aufgabenübergänge noch Unklarheiten. So ist beispielsweise für einige Leistungen noch nicht abschließend geklärt, ob der LVR diese ab dem 01.01.2020 übernimmt. Weiterhin gibt es Unsicherheiten hinsichtlich der Anzahl von Leistungsempfänger, die zukünftig durch die Stadt Bonn betreut werden müssen. Insofern lassen sich die finanziellen Auswirkungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht umfassend und valide beziffern.

Zudem wird die Stadt zur Durchführung folgender Aufgaben herangezogen:

1. Leistungen zur Beförderung, insbesondere durch einen Beförderungsdienst,
2. Stationäre und teilstationäre Hilfe zur Pflege von Leistungsberechtigten unter 65 Jahren,
3. Leistungen der interdisziplinären Frühförderung und solitäre heilpädagogische Leistungen in der Frühförderung bis zum 31.07.2022, sofern schon vor dem 01.01.2020 eine Bewilligung im jeweiligen Einzelfall erteilt wurde.

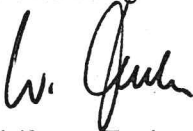
Hierbei ist noch unklar, in welchem Umfang der LVR den kreisfreien Städten die zur Durchführung der herangezogenen Aufgaben aufgewendeten Kosten tatsächlich vollständig erstatten wird.

Grundsätzlich darf es innerhalb der kommunalen Familie jedoch nicht zu finanziellen Mehrbelastungen kommen. Diese müssten vielmehr durch den Bund bzw. das Land kompensiert werden. Vor diesem Hintergrund haben ja bereits einige Städte und Kreise sowie die beiden Landschaftsverbände Kommunalverfassungsbeschwerde gegen die Umsetzung des BTHG in Nordrhein-Westfalen eingelegt.

Die Stadt Bonn benötigt zunächst weitergehende Informationen, damit der Nachweis der Kostenneutralität erbracht werden kann und lehnt daher die geplanten Umlageerhöhungen ab.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Wolfgang Fuchs
Stadtdirektor

Bonn, den 21. August 2019



Der Oberbürgermeister.



Landschaftsverband Rheinland
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Duisburg, den 19.08.2019

**Benennungsherstellung nach § 55 KrO NRW zum Doppelhaushalt 2020/2021
Ihr Schreiben vom 16.07.2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung Ihres Schreibens vom 16.07.2019, mit dem Sie das Verfahren zur Benennungsherstellung gem. § 55 Abs. 1 KrO NRW einleiten. Der Aufforderung zur Stellungnahme komme ich hiermit nach.

Die beabsichtigte Fortschreibung der Umlagesätze im Rahmen des Doppelhaushaltes für 2020 (15,2 %) und 2021 (15,7 %) nehme ich kritisch zur Kenntnis. Sie führen an, dass für diese Erhöhung v.a. Aufwandssteigerungen in den sozialen Bereichen aufgrund des Inkrafttretens der 3. Reformstufe des BTHG (inkl. AG BTHG) ursächlich sind, wobei weitere Risiken in den Folgejahren bereits in Aussicht gestellt werden.

Von einer Umlagesatzsenkung zu sprechen, halte ich angesichts der absoluten Umlagesatz- und Umlagebetragsentwicklung allerdings für unangemessen. Vielmehr bedeutet die beabsichtigte Festlegung der Umlagesätze eine Steigerung um 5,3 % (2020) bzw. 3,3 % (2021) gegenüber dem Vorjahr. Dies entspricht – unter Zugrundelegung der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2020 und auf Basis der deutlich gesteigerten Bemessungsgrundlage – für das kommende Jahr einer Mehrbelastung für den Duisburger Haushalt durch die LVR-Umlage von 14,5 Mio. EUR (+9,2 %) ggü. 2019. Auch 2021 ist trotz einer zu erwartenden konjunkturellen Eintrübung eine Belastungssteigerung absehbar.

Angesichts des enormen Konsolidierungsdrucks, mit dem viele Ihrer Mitgliedskommunen – Duisburg als Stärkungspaktkommune eingeschlossen – konfrontiert sind, lassen sich derart hohe Steigerungswerte kaum vermitteln.

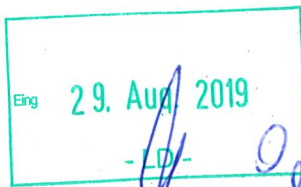
Ich unterstütze daher ausdrücklich die von der Stadt Wuppertal (Schreiben vom 09.08.2019) vorgetragene Forderung nach einer Begrenzung der Umlageerhöhung. Zielgröße sollte dabei die tatsächliche – durch Aufgabenverlagerung entstehende – Haushaltsentlastung der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe sein.

Alle darüber hinausgehenden Umlagesatzsteigerungen werden ausdrücklich abgelehnt und sind – soweit nicht schon durch die Steigerung der Bemessungsgrundlagen gedeckt, vom Landschaftsverband durch die Hebung von Synergieeffekten und flankierende Konsolidierungsmaßnahmen zu kompensieren.

Mit freundlichen Grüßen

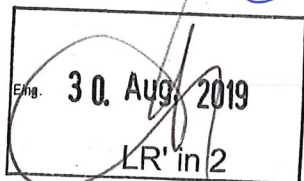


Sören Link



Stadt Essen · GB1 · 45121 Essen

An die
Landesdirektorin Ulrike Lubek
Kennedy- Ufer 2
50669 Köln



1) LD + KB
2) LR' in 2 + 25.
V2 = Original bitte zur
- Autt
- für mich



STADT ESSEN

Der Oberbürgermeister

Thomas Kufen

Rathaus, Porscheplatz
45127 Essen

Telefon +49 201 88 88000
Telefax +49 201 88 88010

25.08.2019



Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs des Landschaftsverbandes Rheinland
für den Doppelhaushalt 2020/2021.

Einleitung der Benehmensherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes
Ihr Schreiben vom 19. Juli 2019

Sehr geehrte Frau Lubek,

im Rahmen des Benehmensverfahrens zum Doppelhaushalt des Landesverbandes Rheinland für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 haben Sie die Absicht geäußert, den Hebesatz der Landschaftsumlage gegenüber dem Umlagesatz 2019 zu erhöhen. Der Umlagesatz soll von 14,43 % (2019) auf 15,20 % (2020) beziehungsweise auf 15,70 % für das Jahr 2021 angehoben werden.

Die Erhöhung wird im Wesentlichen aus den Zuständigkeitsänderungen, welche sich im Rahmen der Gesetzesänderung des Bundesteilhabegesetzes für das Land NRW und deren finanzwirtschaftlichen Auswirkungen aus dessen Umsetzung begründet. Des Weiteren führen Sie die voraussichtlichen Entwicklungen der allgemeinen Deckungsmittel als Begründung an.

Aus der geplanten Erhöhung des Umlagesatzes sowie den höheren Umlagegrundlagen würde der Haushalt der Stadt Essen im Jahr 2020 mit 215,2 Mio. EUR belastet. Gegenüber dem Jahr 2019 ergibt sich daraus eine zusätzliche Haushaltsbelastung von 19,8 Mio. EUR bzw. 10,1 %. Für 2021 erhöht sich diese nach der gegenwärtigen Planung um weitere 15,5 Mio. EUR bzw. 7,2 %.

Die Stadt Essen unterliegt seit 2012 dem Stärkungspaktgesetz und steht vor der schwierigen Aufgabe, ab dem Jahr 2020 einen strukturellen Haushaltsausgleich aus eigener Kraft, ohne Landesmittel aus dem Stärkungspakt sicherzustellen. Jegliche Mehrbelastung des Haushalts beeinträchtigt den Haushaltsausgleich auf kommunaler Ebene und muss zur Vermeidung einer Neuverschuldung über neue Konsolidierungsmaßnahmen kompensiert werden.

Auch wenn ein Teil der Umlagesatzerhöhung auf gesetzlich bedingte Aufgabenverlagerungen im Bereich der Eingliederungshilfe zurückzuführen ist, erwartet die Stadt Essen, dass analog zur kommunalen Ebene auch der Landschaftsverband alle Möglichkeiten der Aufwandsreduzierung ausschöpft und alle geeigneten Maßnahmen ergreift, um einen weiteren Anstieg der Umlagesätze zu verhindern.



info@essen.de
www.essen.de

Eine Erhöhung des Umlagesatzes auf 15,20 % im Jahr 2020 und auf 15,70 % im Jahr 2021 lehnt die Stadt Essen ab.

Ich erlaube mir dieses Schreiben den Mitgliedern des Stadtrates zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'C' followed by a series of loops and a long horizontal stroke ending in a small hook.

Thomas Kufen

Eing. 20. Aug. 2019
- LD -

Def. 27.7.19

Stadtverwaltung – Postfach 10 19 53 – 45466 Mülheim an der Ruhr

LVR - Landschaftsverband Rheinland

Frau Landesdirektorin Ulrike Lubek

Frau Landesrätin Renate Hötte

Kennedy-Ufer 2

50679 Köln

Eing. 20. Aug. 2019
LR' in 2

Ihr(e) Zeichen: / Ihr Schreiben vom: 16.07.2019

Fachbereich Finanzen

Gebäude: Rathaus
Eingang: Am Rathaus 1
Auskunft: Herr Gebhardt
Zimmer: B 359
Telefon: (0208) 455 2426
Telefax: (0208) 455 582426

Online: Joerg.Gebhardt@muehlheim-ruhr.de

<http://www.muelheim-ruhr.de>

Sprechzeiten: nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:

Bahn: Stadtmitte -> alle Linien
Bus: Stadtmitte -> alle Linien

Eing. 22. Aug. 2019
- 21 -

Datum: 16. Aug. 2019

Aktenzeichen:

Aufstellung des Entwurfes für den Doppelhaushalt 2020/2021

Einleitung der Benehmensherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage

Sehr geehrte Frau Lubek, sehr geehrte Frau Hötte,

in Ihrem Schreiben vom 16. Juli 2019 geben Sie bekannt, dass der Umlagesatz von derzeit 14,43 % auf 15,2 % im Jahr 2020 und auf 15,7 % im Jahr 2021 angehoben werden soll.

Sie begründen die starken Erhöhungen im Wesentlichen mit den finanzwirtschaftlichen Auswirkungen aufgrund des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und des Ausführungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zum BTHG (AG BTHG), der voraussichtlichen Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel und der angemessenen Beachtung von bestehenden Risiken und Unwägbarkeiten.

Die konsequente Weiterverfolgung Ihres Konsolidierungsprogramms 2017-2021 sowie die Absenkungen des Umlagesatzes in den Jahren 2018 und 2019 wurden von hier begrüßt und haben das Vertrauen in das Rücksichtnahmegebot des LVR gegenüber seinen Mitgliedskörperschaften bestätigt.

Nach den neuesten Erkenntnissen aus der Arbeitskreisrechnung für das Gemeindefinanzierungsgesetz 2020 und den Orientierungsdaten 2020 bis 2023 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung erhöht sich durch die Anhebung der Umlagesätze in den Jahren 2020 und 2021 die finanzielle Belastung der Stadt Mülheim erheblich.

Für das Jahr 2020 entsteht ein Mehraufwand in Höhe von 2,5 Mio. €, dem eine Entlastung von ca. 1,5 Mio. € aus der Aufgabenverlagerung im Bereich der Eingliederungshilfe gegenübersteht. Im Jahr 2021 erhöht sich die Mehrbelastung auf 4,3 Mio. €, der wiederum

eine Entlastung von lediglich ca. 1,5 Mio. € gegenübersteht. Saldiert ergibt sich für die Stadt Mülheim an der Ruhr eine Verschlechterung von ca. 3,8 Mio. € für die Jahre 2020 und 2021. Es wäre daher sachgerecht, den Umlagesatz haushaltsneutral zu erhöhen. Einen darüber hinausgehend von Ihnen angesetzten Umlagesatz lehnt die Stadt Mülheim an der Ruhr allerdings nachdrücklich ab.

Unabhängig davon sind die neuen Erkenntnisse aus der Arbeitskreisrechnung für das GFG 2020 sowie die voraussichtliche Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel aus den Orientierungsdaten 2020-2023 des Landes NRW, die für den LVR voraussichtlich positiver ausfallen werden, in Ihre Benennungsherstellung des Umlagesatzes nicht eingeflossen. Ich bitte Sie daher, eine Aktualisierung Ihrer Berechnungen und auch eine entsprechende Reduzierung der geplanten Umlagesätze aus diesem Grund vorzunehmen.

Die Stadt Mülheim an der Ruhr unterliegt den Vorschriften des Stärkungspaktgesetzes und ist in besonderem Umfang gezwungen restriktive Maßnahmen zur Erlangung eines ausgeglichenen Haushalts durchzusetzen.

Ich erwarte daher eine weiterhin restriktive Haushaltsplanung für die Jahre 2020/2021 und entsprechende Konsolidierungsmaßnahmen, um einen Umlagesatz deutlich unterhalb von 15 Prozentpunkten nachhaltig zu erreichen.

Ich bitte Sie mit Nachdruck um Ihre Unterstützung bei unseren ohnehin schon außerordentlichen und die Bürgerinnen und Bürger belastenden Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung.

Mit freundlichen Grüßen



(Ulrich Scholten)



Eing. 15. Aug. 2019
- LD -

0 21 vorab
erl 15/8

StädteRegion
Aachen

StädteRegion · Aachen · Postfach 500451 · 52088 Aachen

Landschaftsverband Rheinland
Frau Direktorin
Ulrike Lubek
Kennedy-Ufer 2

50679 Köln

Eing. 15. Aug. 2019
LR' in 2

Eing. 23. Aug. 2019
- 21 -

Der Städteregionsrat

A 20
Kämmerei/Kasse

Dienstgebäude
Zollernstraße 10
52070 Aachen

Telefon Zentrale
0241 / 5198 - 0

Telefon Durchwahl
0241 / 5198 - 2414

Telefax
0241 / 5198 - 82414

E-Mail
thomas.classen@
staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt
Herr Claßen

Zimmer
A 209

Aktenzeichen
(bitte immer angeben)
20.21.01

Datum
06.08.2019

Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon
0800 / 5198 000

Internet
<http://www.staedteregion-aachen.de>

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
BLZ 390 500 00
Konto 304 204
SWIFT AACSDE 33
IBAN DE2139050000
0000304204

Postgirokonto
BLZ 370 100 50
Konto 1029 86-508 Köln
SWIFT PBNKDEFF
IBAN DE5237010050
0102986508

Erreichbarkeit
Buslinien 1, 3, 7, 11, 13,
14, 21, 27, 33, 34, 37,
46, 56, 57, 77, 163 bis
Haltestelle Normaluhr.
Ca. 5 Minuten Fußweg
vom Hauptbahnhof.

Haushaltsplanentwurf 2020;

Benennungsherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage; hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Lubek,

vielen Dank für die frühzeitige Übersendung des Schreibens zur Einleitung des Benennungsverfahrens zur Festsetzung der Landschaftsumlage für den Doppelhaushalt 2020/2021. Dies versetzt die StädteRegion in die Lage, frühzeitig mit verlässlichen Werten in der eigenen Haushaltsplanung zu kalkulieren.

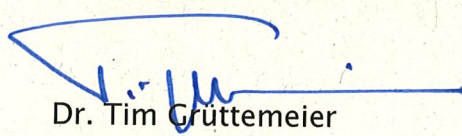
Sie verweisen in Ihrem Schreiben insbesondere auf die Auswirkungen des BTHG und dass die dadurch bedingten Transferaufwendungen an der untersten Einschätzungsbandbreite geplant worden seien. Ich unterstelle, dass diese Prämisse im Sinne des Rücksichtnahmegebots auch in den vergangenen Jahren gegolten hat. Nichtsdestotrotz konnte der Landschaftsverband in den vergangenen Jahren regelmäßig teilweise nicht unerhebliche Verbesserungen im Rahmen der Haushaltsbewirtschaftung erzielen und durch die erzielten Überschüsse seine Eigenkapitalbasis und die Ausgleichsrücklage – anders als manche Mitgliedskörperschaften – deutlich stärken. Dies bitte ich Sie zum Anlass zu nehmen, den möglichen – zumindest teilweisen – Einsatz der Ausgleichsrücklage zu prüfen und in Betracht zu ziehen, um die Umlagesteigerung gegenüber 2019 erträglicher zu gestalten und die Mitgliedskörperschaften nicht in der geplanten Höhe zusätzlich zu belasten. Zumindest eine Größenordnung von max. 15,0 % für 2020 und max. 15,5 % für 2021 sollten so als Umlagesätze planerisch erreichbar sein.

Sollten sich darüber hinaus im Zuge der Beratungen zum Haushalt 2020/2021 weitere Senkungspotenziale ergeben, beispielsweise bei der

Konkretisierung des Finanzausgleichs 2020 oder durch eine positivere Entwicklung der Sozialtransferaufwendungen im Laufe des weiteren Jahres 2019, gehe ich davon aus, dass diese in der Umlagesatzgestaltung eine entsprechend positive Berücksichtigung finden.

Gleiches gilt, falls sich im Zuge der Bewirtschaftung des ersten Jahres des Doppelhaushaltes im Jahr 2020 bereits abzeichnen sollte, dass sich Senkungspotenziale für das Jahr 2021 ergeben. In diesem Fall gehe ich davon aus, dass über einen Nachtrag eine entsprechende Entlastung der Mitgliedskörperschaften für das Jahr 2021 erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Tim Grüttemeier
Städteregionsrat



Der Oberbürgermeister
der Stadt Wuppertal

Anschrift
Rathaus
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Telefon
+49 202 563 6815

Telefax
+49 202 563 8020

E-Mail
oberbuergermeister
@stadt.wuppertal.de

Stadt Wuppertal – Oberbürgermeister - 42269 Wuppertal

Frau Landesdirektorin Ulrike Lubek
Frau Landesrätin Renate Hötte
Frau Vorsitzende der Landschaftsversammlung
Anne Henk-Hollstein
Fraktionen in der Landschaftsversammlung

Per E-Mail

09.08.2019

**Aufstellung des Entwurfes für den Doppelhaushalt 2020/2021
Einleitung der Benehmensherstellung zur Festsetzung der Land-
schaftsumlage**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 16. Juli 2019 teilen Sie mit, dass Sie für die Haushaltsplanung die Umlagesätze auf 15,2 % (2020) und 15,7 % (2021) anheben wollen.

Zur Begründung der deutlichen Erhöhung verweisen Sie im Wesentlichen auf die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen aus der Umsetzung der gesetzlichen Änderungen des Bundesteilhabegesetzes für das Land NRW sowie die voraussichtliche Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel.

Wie Sie sicher wissen, befinden sich viele Städte derzeit in der verwaltungsinternen Haushaltsplanung für das Jahr 2020 oder die Jahre 2020/2021.

Gerade die Kommunen, die den Vorschriften des Stärkungspaktgesetzes unterliegen, sind in einer besonders schwierigen Situation. Denn der geforderte Haushaltsausgleich muss trotz steigender Personalkosten und weiter wachsender Kosten für soziale Leistungen bei gleichzeitig abschmelzenden Landeshilfen sichergestellt werden.

In diesem Zusammenhang ist – neben den aktuell veröffentlichten Zuweisungen aus der „Arbeitskreisrechnung“ in Vorbereitung des GFG 2020 und den nach wie vor ausstehenden Orientierungsdaten des Landes NRW – die Umlage an die Landschaftsverbände von besonderer Bedeutung.

Angesichts der in den zurückliegenden Jahren deutlich erhöhten Landesmittel aus den jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetzen – sowohl aus der direkten Zuteilung an die Landschaftsverbände als auch indirekt über die erhöhten kommunalen Schlüsselzuweisungen – konnte der Umlagesatz kontinuierlich reduziert werden; zuletzt für 2019 auf 14,43 Prozent.

Und auch nach der veröffentlichten Arbeitskreisrechnung kann der LVR mit rd. 505 Mio. € und damit einer weiteren Erhöhung von 4,9 % bei den Schlüsselzuweisungen des Landes planen.

Darüber hinaus erhöhen sich nach den Auswertungen zur Arbeitskreisrechnung auch die Bemessungsgrundlagen für die Umlage bei den Städten und Kreisen aus Steuerkraftmesszahl und Schlüsselzuweisungen erheblich, so dass selbst bei unverändertem Umlagesatz mit deutlich höheren Zahlungen der Umlagepflichtigen gerechnet werden kann.

So würde sich danach beispielsweise allein für die Stadt Wuppertal aus der erhöhten Bemessungsgrundlage eine um rd. 5,5 Mio. € höhere Umlage ergeben.

Die voraussichtlich entstehenden Mehrbelastungen, die sich aus den sozialgesetzlichen Änderungen ergeben werden, können wir im Einzelnen nicht beurteilen. Hier appellieren wir ausdrücklich an den LVR, die zusätzlich übertragenen Aufgaben wirtschaftlich zu erbringen und hierfür angemessene Ansätze vorzusehen.

Die Aufgabenverlagerung im Bereich der Eingliederungshilfe führt bei den kommunalen Sozialhilfeträgern zwar entsprechend zu Entlastungen, dies allerdings in einem durchaus überschaubaren Volumen (für Wuppertal kalkulieren wir mit Netto-Entlastungen von unter 4 Mio. €/Jahr). Die Bereitstellung dieser „Einsparungen“ für einen erhöhten Umlagesatz wäre haushaltsneutral und sachgerecht.

Einen darüber hinaus gehenden Umlagesatz lehnen wir jedoch ausdrücklich ab.

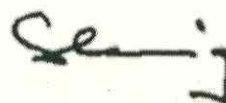
Die unterzeichnenden Hauptverwaltungsbeamten und Kämmerer vertreten Kommunen, die den besonderen gesetzlichen Anforderungen des Stärkungspaktgesetzes Nordrhein-Westfalen unterliegen. Aus diesem Grund erwarten wir vom LVR eine weiterhin restriktive Haushaltsplanung für die Jahre 2020/2021 und entsprechende Konsolidierungsmaßnahmen innerhalb des LVR, um einen Umlagesatz deutlich unterhalb von 15 Prozentpunkten zu erzielen.

Wir bitten Sie mit Nachdruck um Ihre Unterstützung bei unseren ohnehin schon außerordentlichen und die Bürgerinnen und Bürger belastenden Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Mucke
Oberbürgermeister



Dr. Johannes Slawig
Stadtdirektor und Kämmerer

sowie die nachfolgenden Städte:

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister
der Stadt Mönchengladbach

Burkhard Mast-Weisz
Oberbürgermeister
der Stadt Remscheid

Ulrich Scholten
Oberbürgermeister
der Stadt Mülheim an der Ruhr

Daniel Schranz
Oberbürgermeister
der Stadt Oberhausen

Michael Heck
Stadtkämmerer
der Stadt Mönchengladbach

Sven Wiertz
Stadtdirektor und Kämmerer
der Stadt Remscheid

Frank Mendack
Beigeordneter und Kämmerer
der Stadt Mülheim an der Ruhr

Markus Märtens
Stadtkämmerer
der Stadt Leverkusen

Apostolos Tsalastras
Beigeordneter und Kämmerer
der Stadt Oberhausen

Sven Wiertz
Stadtdirektor

Ralf Weeke
Stadtkämmerer

Landschaftsverband Rheinland
Frau Landesdirektorin Ulrike Lubek
Frau Kämmerin Renate Hötte

Dr. Johannes Slawig
Stadtdirektor und Stadtkämmerer

mit eMail landesdirektorin@lvr.de
mit eMail lr2@lvr.de

29. November 2019

Haushalt 2020/2021

Sehr geehrte Frau Landesdirektorin Lubek,
sehr geehrte Frau Kollegin Hötte,

in der Sitzung der Landschaftsversammlung am 4. September 2019 wurden Ihnen die im Rahmen des Benehemensverfahrens erhobenen Einwendungen bereits zur Kenntnis gebracht (Vorlage 14/3600), darunter auch jene von Städten, die pflichtig oder freiwillig am Stärkungspakt Nordrhein-Westfalen teilnehmen. Die Einwendungen werden auch Gegenstand der abschließenden Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2020/2021 in der Sitzung der Landschaftsversammlung am 16. Dezember 2019 sein.

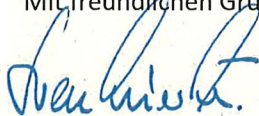
Die nunmehr vorliegende Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2020 und die Haushaltsentwicklung in unseren Gemeinden haben uns dazu veranlasst, die bisherigen Aussagen in den vorliegenden Einwendungen auf diesem Wege nochmals in Erinnerung zu rufen und zu unterstreichen.

Die beabsichtigte deutliche Erhöhung der Umlagesätze von derzeit 14,43 % auf 15,20 % in 2020 und auf 15,70 % in 2021 kann von den kommunalen Haushalten unter den bestehenden Rahmenbedingungen nicht erbracht bzw. kompensiert werden. Sie werden zu restriktiven Eingriffen in den Haushalten von Stärkungspaktkommunen führen, um die im Stärkungspaktgesetz formulierten Ziele erreichen zu können.

Wir erwarten deshalb eine merkliche Senkung der Hebesätze in den Jahren 2020 und 2021 und bitten Sie im Zuge der Beratungen und der Beschlussfassung über den Haushalt eine entsprechende Regelung umzusetzen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Sven Wiertz

Stadt Remscheid
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid
Telefon (02191) 16-2160
Telefax (02191) 16-2162
eMail sven.wiertz@remscheid.de

gez. Ralf Weeke

Stadt Solingen
Bonner Straße 100
42697 Solingen
Telefon (0212) 290-6850
Telefax (0212) 290-6843
eMail r.weeke@solingen.de

gez. Dr. Johannes Slawig

Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
Telefon (0202) 563-6606
Telefon (0202) 563-8012
eMail stadtdirektor.dr.slawig@wuppertal.de